

WIEDERGUTMACHUNGSPOLITIK – ENTSCHÄDIGUNG FÜR NS-UNRECHT

Ist es möglich, das unermessliche Leid der überlebenden Opfer des Nationalsozialismus (NS) wieder gut zu machen? Sicher kann es nicht durch materielle Güter aufgewogen werden. Aber ein Staat kann sich seiner historischen und ethischen Verantwortung stellen und Renten, Fürsorge und Entschädigungen für die betroffenen Menschen finanzieren. Die Wiedergutmachung ist für die Bundesrepublik Deutschland ein sensibles Politikfeld und seit ihrer Gründung von hoher Bedeutung.

M1 DER LANGE WEG DER WIEDERGUTMACHUNG

Rückerstattung in der Nachkriegszeit

Die Folgen des nationalsozialistischen Unrechts in den Jahren 1933 bis 1945 erforderten bereits unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Menschen, die aus Gründen der „Rasse“, wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen ihres Glaubens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gelitten hatten. Für diese Menschen wurden deshalb noch 1945 von den Besatzungsmächten und den Gemeinden erste Regelungen getroffen, die hauptsächlich Fürsorgecharakter besaßen und an der Bedürftigkeit der Betroffenen ausgerichtet waren. Die drei Westmächte erließen für ihre Besatzungszonen und für die Westsektoren Berlins 1947 und 1949 Rückerstattungsgesetze, in denen die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt wurden, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen worden waren.

Individuelle Entschädigungen für das erlittene Unrecht wurden in der amerikanischen Besatzungszone bereits 1946 als Gesetze der wiedererrichteten Länder erlassen, die vorläufige Zahlungen und Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 als Bundesrecht übernommen.

Luxemburger Abkommen

1952 schloss die BRD mit Israel und der Jewish Claims Conference (JCC)* ein Wiedergutmachungsabkommen. Hierin verpflichtete sich Deutschland rund 3 Milliarden Deutsche Mark (umgerechnet etwa 1,53 Milliarden Euro) an den Staat Israel und 450 Millionen Deutsche Mark (etwa 230 Millionen Euro) an die JCC zu zahlen. Die Leistungen an Israel waren als Eingliederungshilfe für entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten gedacht. Zudem verpflichtete sich die Bundesregierung, ein Gesetzgebungsprogramm für bundeseinheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen aufzulegen, in dessen Folge vor allem das Bundesentschädigungsgesetz als zentrales Regelwerk entstand.

* weltweite Dachorganisation von 23 jüdischen Institutionen

+ BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (BEG)

Nach dem 1956 verabschiedeten Gesetz werden Entschädigungen für Menschen gewährt, die während der Zeit des Nationalsozialismus aus politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und dadurch Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Vermögen sowie im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten. Antragsberechtigt waren deutsche Verfolgte des NS-Regimes.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung

M2 WIEDERGUTMACHUNG SEIT 1952

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte sind immer wieder Regelungslücken entdeckt und im Sinne der Opfer geschlossen worden. So schloss die BRD seit Ende der 1950er-Jahre mit verschiedenen Staaten Globalabkommen zugunsten von durch NS-Verfolgungsmaßnahmen geschädigten Staatsangehörigen dieser Länder, wobei die Verteilung an die Geschädigten den Regelungen der betreffenden Länder oblag.

Die DDR hatte sich seit ihrer Gründung geweigert, dem Beispiel der BRD bei Wiedergutmachungsleistungen zu folgen. Dabei spielte vor allem ihr „antifaschistischer“ Gründungsmythos eine wichtige Rolle, nach dem sie sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches sah und eine moralische Mitverantwortung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands ablehnte. Nach dem Mauerfall und der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten erneuerte Deutschland in einem Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag sein Bekenntnis „für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes“. Materielles Unrecht, das während der NS-Zeit auf dem Gebiet der späteren DDR zugefügt worden war, konnte geltend gemacht werden. Es kam unter anderem zur Rückübertragung von Vermögenswerten und zur Zahlung von Härteleistungen.

Viele der neuen Regelungen sind Ergebnis jährlicher Verhandlungen mit der Claims Conference. Ziel dieser Gespräche ist es, die Hilfen an die sich ändernden Bedürfnisse der hochbetagten NS-Opfer anzupassen. So wurde über die Jahre eine Fülle gesetzlicher und außergesetzlicher Regelungen für unterschiedliche Personenkreise, die von nationalsozialistischem Unrecht betroffen waren, geschaffen.

WIEDERGUTMACHUNGSPOLITIK – ENTSCHÄDIGUNG FÜR NS-UNRECHT



AUF EINEN BLICK

Rund 70.000 Menschen weltweit, die in Konzentrationslagern oder Ghettos inhaftiert gewesen waren, erhalten heute noch eine monatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt aus Deutschland. Rund 400.000 NS-Opfer haben einmalige Leistungen für ihr Fluchtschicksal bekommen. Mehr als 120.000 hochbetagte und pflegebedürftige Überlebende erhalten laufende Pflege- und andere Fürsorgeleistungen, die ihnen den Verbleib in ihrer häuslichen Wohnumgebung sichern.

M3 FOLGEAUFGABEN IN DER ZUKUNFT

Je mehr Zeit verstreicht, desto wichtiger wird eine adäquate Vermittlung der Geschichte an junge Menschen und nachfolgende Generationen. Dabei geht es nicht nur um die Erinnerung an den Terror der NS-Gewaltherrschaft, sondern auch um die Übernahme von Verantwortung durch Deutschland für die Folgen des Holocaust bis heute und für die Zukunft. Das Bundesministerium der Finanzen wird deshalb den Zugang zu den Akten der Wiedergutmachung in den kommenden Jahren über ein digitales Themenportal verbessern. Die Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten sollen zukünftig sichtbarer, zugänglicher und vernetzter sein.

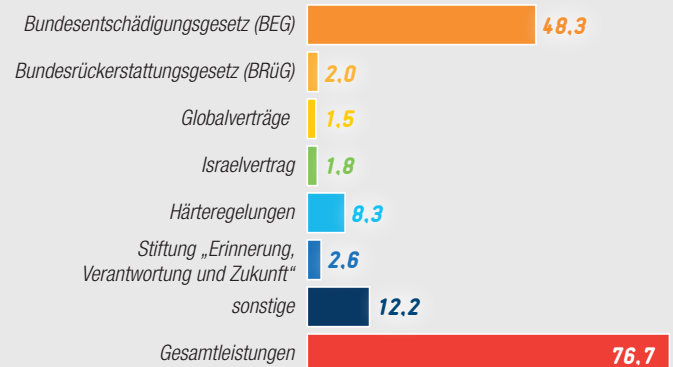
Darin zeigt sich auch die Bereitschaft zur Übernahme von politischer und moralischer Verantwortung über die Zeit der Unterstützung von betroffenen NS-Opfern hinaus. Die konkreten und in den Dokumenten enthaltenen Schicksale der Opfer des NS-Staates sollen und dürfen nicht vergessen werden.

+ WARUM DER BEGRIFF WIEDERGUTMACHUNG?

Alle an der Gesetzgebung und der Durchführung der Wiedergutmachungsgesetze Beteiligten waren sich stets bewusst, dass eine vollständige „Wiedergutmachung“ im Wortsinn nicht annähernd möglich ist. Das unermessliche Leid, das den überlebenden Opfern von NS-Unrecht zugefügt wurde, kann nicht durch Geld oder andere Leistungen aufgewogen werden. Der Begriff drückt daher vielmehr ein nicht nachlassendes Bemühen aus. Im Wörterbuch findet man unter wiedergutmachen „ersetzen, bezahlen, sühnen“. Vielleicht erklärt dieses Bedeutungsspektrum, warum jüdische Verfolgte deutscher Herkunft den Begriff akzeptierten und mitunter auch selbst verwendeten. Der Begriff wurde und wird kontrovers gesehen, heute viel mehr als in den 1950er-Jahren. Und doch vergegenwärtigt er auch, dass es weltweit noch einige hunderttausend Menschen gibt, die als Opfer den Holocaust und den NS-Terror erlebt haben und dessen Folgen noch immer und für immer in sich tragen.

WIEDERGUTMACHUNGSLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND BIS 2018

in Milliarden Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Stand 31. Dezember 2018



WEITERDENKEN

- Benenne die Maßnahmen der deutschen Wiedergutmachungspolitik. **M1**
- Begründe, warum Entschädigungsleistungen für die NS-Opfer immer wieder neu ausgehandelt und kontinuierlich reformiert wurden. **M2**
- a) „Ist die Entschädigung nun abgeschlossen?“ Diskutiert diese Frage in Hinblick darauf, dass es in einigen Jahren kaum noch Überlebende aus der NS-Zeit geben wird. b) Wie könnte die deutsche Entschädigungs- und Wiedergutmachungspolitik künftig gestaltet werden? Macht Vorschläge, und erörtert diese in der Lerngruppe. **M3**



WEITERKLICKEN

Bundesministerium der Finanzen:
Kriegsfolgen und Wiedergutmachung
www.bundesfinanzministerium.de ▶ Themen ▶ Öffentliche
Finanzen ▶ Vermögensrecht und Entschädigungen
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
www.stiftung-evz.de



Bundeszentrale für politische Bildung:
Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 25–26/2013) –
Wiedergutmachung und Gerechtigkeit